



Planzeichenerklärung
Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanV
I Zeichnerische Festsetzungen

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 16 BauNVO)

- GA Grundflächenzahl als Höchstmaß
- E Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- E Einzelhäuser
- D Doppelhäuser

Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

- Baugrenze

Verkehrsfächen sowie Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen
- Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fußweg
- Ein- und Ausfahrtbereiche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Entwässerungsgraben

Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

- FD Flachdach
- SD Satteldach

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeindefahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Ga Garagen / Carports mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bemessung in Meter

II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- vorhandene Bebauung
- vorhandene Bäume
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Flurstücksbezeichnung
- Höhenlage des vorhandenen Geländes in Metern ü. NN
- geplante Grundstücksgrenzen

Teil B: Textliche Festsetzungen
Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1.	Im Allgemeinen Wohngebieten WA sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Anlagen für Beherbergungsbetriebe, Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
1.2.	Anlagen zur Nutzertierhaltung sind im Bereich WA unzulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 14 Abs. 1 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1.	Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
3.	Bauweise überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1.	Die Gebäude sind in offener Bauweise mit seitlichen Grenzabstand nur als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten.	§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO
3.2.	Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen definiert.	§ 23 Abs. 1 BauNVO
3.3.	Ein Überschreiten von Baugrenzen durch Terrassen und Balkone ist bis zu einer Tiefe von 5,00 m je Terrasse bzw. je Balkon und einer jeweiligen Gesamtlänge von maximal 40 m ² pro Wohnhaus zulässig. Ein Überschreiten von Baugrenzen durch Vordächer ist bis zu einer Breite von 4,00 m und einer Tiefe von 1,50 m zulässig.	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
4.	Flächen für Nebenanlagen; Stellplätze und Garagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1.	Hochbauliche Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur auf der für Nebenanlagen festgesetzten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Es sind maximal 2 Garagen oder Carports pro Grundstück zulässig. Ausgenommen hiervon sind auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche private Spielanlagen auf einer Fläche von maximal 10 m ² , Regenwasserzisternen, Versickerungsanlagen, Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter und Fahrradständer.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO

5.	Private Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
5.1.	Pro Wohngrundstück sind mindestens 3 niedrige bis mittelhohe Sträucher und mindestens 1 Großstrauch gemäß Artenliste zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. <u>Artenliste Sträucher:</u> Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Salix caprea (Sal-Weide), Ribes uva crispata (Stachelbeere), Rosa canina (Hundsrose), Rosa rubiginosa (Wein-Rose), Rubus fruticosus (Brombeere), Rubus idaeus (Himbeere), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) sowie weitere einheimische Sträucher und Heister. Die Bereiche der Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 1 (Oberflächenwasserableitung und Versickerungsanlagen) innerhalb der privaten Grünfläche sind mit Landschaftsrasen anzusäen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Zusätzlich sind Staudenpflanzungen zulässig.	
6.	Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden einschl. Schäden durch Starkregen getroffen werden müssen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB
6.1.	Die privaten Grünflächen sind so auszuführen, dass sie als temporäre Retentionsflächen bei Starkregen nutzbar sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB i.V.m. § 15 BauGB
6.2.	Alle gepflasterten Flächen sind mit versickerungsfähigem Pflaster oder Plattenbelag so auszubilden, dass ein Spitzenablaufbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird. Stellplätze und deren Zufahrten sowie sonstige befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Materialien so auszubilden, dass ein Spitzenablaufbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.	
7.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
7.1.	Die Dachflächen der Garagen sind dauerhaft mit Gräsern und Stauden zu begrünen. Die Dachbegrünung ist extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 0,10 m herzustellen. Davon ausgenommen sind Kiesstreifen im Randbereich der Attika bis zu einer Breite von max. 0,50 m. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind nur als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die die Ausbildung eines extensiven Gründachs zulässt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

7.2.	Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12,00 m ³ bei einer Breite von mindestens 2,00 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
7.3.	Unbelastete Regenwässer von Dachflächen, Terrassen und Gehwegen der privaten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Brauchwasser verwertet werden, auf den Grundstücken zu sammeln oder zu versickern.	
7.4.	Bei der Herstellung der Freiflächen der Baugrundstücke ist die Anlage von Stein-, Kiesel- und sonstigen Materialschüttungen sowie die Verwendung von Geotextil oder Vegetationsblocken auf einer Fläche größer als 3 m ² unzulässig.	
8.	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
8.1.	Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 1 wird zugunsten aller Flurstückseigentümer im allgemeinen Wohngebiet WA1 zur Ableitung des Regenwassers bzw. unverschmutzten Oberflächenwassers bzw. für Versickerungsanlagen (Rigolen) festgesetzt.	
8.2.	Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFL 2 wird zugunsten der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Gemeinde Walschleben festgesetzt.	
9.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
9.1.	Die nicht überbaubaren Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern, Stauden und Rasenflächen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen und zu erhalten. Die Anpflanzung im Bereich der der Privaten Grünfläche und die zu erhaltenden Gehölzbestände können bei der Ermittlung der Flächengröße angerechnet werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
9.2.	Je angefangener 200m ² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein Obstbaum als Hochstamm oder ein hitzeresistenter Laubbaum in der Mindestqualität Hochstamm StU 16-18 cm zu pflanzen dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang gleichwertig zu ersetzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
10.	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen Fassaden	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
10.1.	Die Fassaden sind ein- oder zweifarbig als Putz- und/oder Holzfassade auszuführen. Dabei sind die Fassaden von Doppelhäusern einheitlich in Material und Farbe auszuführen. neonfarbene Fassadenfarben sind unzulässig.	
10.2.	Reflektierende und glänzende Fassadenmaterialien und -elemente sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Fenster, Glasbrüstungen und Photovoltaikanlagen.	
11.	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen Dächer	
11.1.	Die Dachneigung von Satteldächern darf 38° nicht überschreiten.	
11.2.	Im allgemeinen Wohngebiet ist als Dachmaterial der Nebengebäude, mit Ausnahme der Kiesstreifen im Randbereich der Attika bis zu einer Breite von max. 0,50 m, nur Dachbegrünung zulässig.	
12.	Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
12.1.	Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur in einer maximalen Größe der Werbeanlage von 0,2 m ² zulässig.	
12.2.	Die Anordnung von Werbeanlagen darf nur im Erdgeschoss erfolgen. Werbeanlagen an Türen und Toren sind unzulässig.	
12.3.	Werbeanlagen mit beweglichen Teilen, als laufende Schrift- und Leuchtbänder, als Blinklichter, als Leuchtkästen sowie als Ausleger sind unzulässig. Werbeanlagen müssen in Lage, Farbe, Proportion, Gliederung und Plastizität aufeinander sowie auf die Fassadengestaltung abgestimmt sein und sich dieser in ihrer Gestaltung unterordnen.	
13.	Gestaltung unbebauter Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Einfriedungen	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
13.1.	Werden Böschungen vorgesehen, dürfen sie eine Neigung von 1:3 nicht überschreiten. Sie sind gegen Bodenrosion durch eine Begrünung zu schützen, die auf Dauer zu erhalten ist. Der Böschungsfuß muss mind. 2,0 m vom Nachbargrundstück entfernt sein.	
13.2.	Einfriedungen sind nur als Hecken, als Holz- oder Metallzäune oder als Strauchpflanzung zulässig, wobei die Höhe dieser Einfriedungen 1,0 m zum öffentlichen Straßenbereich und 1,4 m zu den sonstigen angrenzenden Flächen nicht überschreiten darf.	
13.3.	Vorgartenflächen, die nicht für Garagen und/oder Carports mit ihren Zufahrten sowie Zuwegungen genutzt werden, sind zu begrünen.	
14.	Gestaltung der Standplätze für bewegliche Abfallbehälter	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
14.1.	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren oder so auszubilden, dass eine direkte Einsichtnahme aus dem öffentlichen Bereich nicht möglich ist.	

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

1.	Archäologische Bodenfunde Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei den Erdarbeiten insbesondere zur Erschließung der neuen Baugebiete bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabfundorte zu erwarten sind. Deshalb müssen diese denkmalrechtlich erlaubt werden. Vorrangsetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder des Vorhabens begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3.14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz). Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen. Auf die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten zu Zufallsfunden nach § 16 und auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen nach § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.
2.	Auffälliger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz oder Auffüllungen angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Erdtätigkeiten und Tiefbauarbeiten sind durch fachlich versiertes Ingenieupersonal begleiten zu lassen (bodenschutz- und abfallrechtliche Bauüberwachung, mit erforderlicher Fachkenntnis beim Umgang mit kontaminierten Materialien).
3.	Einsichtnahme von Vorschriften Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, d.h. nach derzeitigem Sachlage im Büro der Gemeindeverwaltung Walschleben.
4.	Bodenaufschlüsse Geplante Erdschüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind der Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zu übergeben.
5.	Abfallagerung und -beseitigung Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Erzeuger oder Besitzer von häuslichen Abfällen sind verpflichtet, diese den zur Entsorgung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen (§§ 17, 28 KrWG). Gemäß § 7 Absatz 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese zu verwerten. Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Abs. 1 KrWG verpflichtet, diese zu beseitigen, so dass gemäß § 15 Abs. 2 KrWG das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
6.	Immissionsschutz In Bezug auf den Schallschutz bei Außenbauteilen wird auf die VDI – Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ und die DIN – Norm 4109 „Schallschutz im Hochbau“ verwiesen.
7.	Munitionsgefährdung Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelgefährdeter Bereich bekannt. Grundsätzlich sind Munitions- und Bombenfunde bei Erdarbeiten jedoch nicht auszuschließen. Wenn Sondierarbeiten durchgeführt werden sollen, sollte rechtzeitig vor Baubeginn eine im Freistaat Thüringen zugelassene Räumfirma damit beauftragt werden.
8.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Zeitliche Beschränkung für die Baufeldfreimachung Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetation und der Bodenoberfläche) werden artenschutzrechtlich veranlasst abweichen von § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 zwingend nur außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 1. August bis 28. Februar jeden Jahres erfolgen. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Baumkontrolle vor Fällung Die zu fällenden Bäume/Gehölze sind unmittelbar (1-3 Tage) vor dem Fällen/Roden auf vorhandene besetzte Nester, Horste und Höhlen zu begutachten (Kontrolle). <u>Vermeidungsmaßnahme V3: Minimierung Falleneffekt</u> Für die Außenbeleuchtung sind nur Leuchtmittel mit warmerweiser Lichtfarbe, unter 3.000 Kelvin und nach unten gerichteten Lichtquellen zulässig. Dadurch wird der Falleneffekt für Nachinsekten minimiert.
Rechtsgrundlagen	
1. Baugesetzbuch (BauGB) 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) 3. Thüringer Bauordnung (ThürBO) 4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) 5. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)	
In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.	
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.	
Erfurt, den	
Dipl.-Ing. Reinhard Kräling, ObVl	

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan „Wohnbauung Reiterplatz / Gottmannsgasse“ der Gemeinde Walschleben im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

1.	Der Gemeinderat Walschleben hat am mit Beschluss Nr. den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst, den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der VG Gera-Aue Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
2.	Der Gemeinderat Walschleben hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3.	Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt.
4.	Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der VG Gera-Aue Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.
5.	Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.
6.	Der Gemeinderat Walschleben hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.
Walschleben, den	
Bürgermeister	
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.	
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet.	
Ausfertigung	
Walschleben, den	
Bürgermeister	
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan	
Rechtsverbindlich	
Walschleben, den	
Bürgermeister	

Bebauungsplan der Gemeinde Walschleben „Wohngebiet Reiterplatz / Gottmannsgasse“

Planzeichnung **M 1 : 500**
14.09.2022

Entwurf

DR. WALTHER + WALTHER
Freie Architekten und Stadtplaner AKT
Storchmühlenweg 13, 99089 Erfurt
Tel. 0361 2111 310 • Fax 0361 260 65 96
info@dr-walther-walther.de